

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2024

28.11.2024

Nr. 39

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Gemeinde Waabs am 02.12.2024 | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeinde Goosefeld am 02.12.2024 | (S. 04) |
| 3. Sitzung der Gemeinde Dörphof am 03.12.2024 | (S. 06) |
| 4. Sitzung der Gemeinde Kosel am 04.12.2024 | (S. 08) |
| 5. Sitzung der Gemeinde Hummelfeld am 04.12.2024 | (S. 10) |
| 6. Sitzung der Gemeinde Altenhof am 05.12.2024 | (S. 12) |
| 7. Sitzung der Gemeinde Loose am 05.12.2024 | (S. 13) |
| 8. Sitzung der Gemeinde Fleckeby am 05.12.2024 | (S. 15) |
| 9. Sitzung der Gemeinde Winnemark am 10.12.2024 | (S. 17) |
| 10. Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden (Abwasseranlagensatzung) | (S. 18) |
| 11. Veröffentlichung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güby für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet | (S. 27) |
| 12. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 "Baugebiet Borgwedeler Weg" für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges der Gemeinde Güby nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet | (S. 31) |
| 13. Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "Sondergebiet Freiflächensolarpark" nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch | (S. 35) |
| 14. Medien-Information K86 Grünpflege Verschiebung | (S. 38) |

Bekanntmachung

Gemeinde Waabs

Datum: 20.11.2024



Am **Montag, 2. Dezember 2024**, findet um **19:00 Uhr** im Landgasthof Waabs Mühle, Mühlenstraße 26, 24369 Waabs, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|----------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Einwohnerfragestunde | |
| 4. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 5. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 6. | Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl am 23.02.2025 | 17-GV-10/2024 |
| 7. | Maßnahmen "Barrierefreie Gemeinde Waabs" | |
| 8. | Sachstandsbericht zu den Wiederherstellungsmaßnahmen an der Waabser Küste sowie Mittelbereitstellung | 17-BPU-25/2024 |
| 9. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 | 17-FA-18/2024 |
| 10. | Erlass der Haushaltssatzung 2025 | 17-FA-20/2024 |
| 11. | Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | 17-FA-19/2024 |
| 12. | Erstellung eines Küstenschutzkonzeptes für die Gemeinde Waabs | 17-BPU-24/2024 |
| 13. | Vorstellung der Erschließung für den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Waabs "Rademacherweg/Seestraße" | 17-BPU-17/2024 |
| 14. | Bebauungsplan Nr. 39 "Rademacher Weg/Seestraße" in der Gemeinde Waabs | |
| 14.1. | Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der | 17-BPU-16/2024 |

Öffentlichkeit

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 14.2. | Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes | 17-BPU-15/2024 |
| 15. | Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan S.-H. - Ausweisung von Flächen "Windenergiegebiet südlich Rotensande" in der Gemeinde Waabs | 17-BPU-21/2024 |
| 16. | Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan S.-H. - Ausweisung von Flächen "Windenergiegebiet nordwestlich Ludwigsburg" in der Gemeinde Waabs | 17-BPU-22/2024 |
| 17. | 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Waabs "Windenergiegebiet nordwestlich Ludwigsburg" (Zielabweichungsverfahren) | 17-BPU-23/2024 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|----------------|
| 18. | Vertragsangelegenheiten | 17-BPU-18/2024 |
| 19. | Grundstücksangelegenheiten | 17-FA-21/2024 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--------------|
| 20. | Bekanntgaben |
|-----|--------------|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Udo Steinacker
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Goosefeld

Datum: 21.11.2024



Am **Montag, 2. Dezember 2024**, findet um **19:00 Uhr** in der Gemeindefreizeitstätte Goosefeld, Pennywisch 9, 24340 Goosefeld, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 4. | Einwohnerfragestunde | |
| 5. | Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| 6. | Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern | |
| 7. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 8. | Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl Anfang 2025 | 08-GV-4/2024 |
| 9. | Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2023, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2023 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 08-FA-8/2024 |
| 10. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 | 08-FA-9/2024 |
| 11. | Erlass der Haushaltssatzung 2025 | 08-FA-10/2024 |
| 12. | Anbau an den Kindergarten Goosefeld 2025 | 08-BA-12/2024 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------------------|---------------|
| 13. | Vertragsangelegenheiten | 08-FA-7/2024 |
| 14. | Personalangelegenheiten | 08-FA-11/2024 |

Öffentlicher Teil

15. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Rüdiger Zander
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Dörphof

Datum: 19.11.2024



Am **Dienstag, 3. Dezember 2024**, findet um **19:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Schuby, Schusterberg 17, 24398 Dörphof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl Anfang 2025 05-GV-8/2024
8. 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörphof für die Gebiete "Erweiterung Biogasanlage Schuby mit Gasspeicher und Blockheizkraftwerk am Kindergarten"
- 8.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit 05-BA-19/2024
- 8.2. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss, sowie die Anpassung des Geltungsbereiches 05-BA-20/2024
9. 1. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 "Erweiterung Biogasanlage Schuby mit Gaslager" der Gemeinde Dörphof für das Gebiet westlich der bestehenden Biogasanlage im Ortsteil Schuby
- 9.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der 05-BA-21/2024

Öffentlichkeit

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 9.2. | Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss, sowie die Anpassung des Geltungsbereiches | 05-BA-22/2024 |
| 10. | Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Blockheizkraftwerk am Kindergarten" für ein Gebiet nördlich der Straße "Alt Dörphof" und westlich der "Dorfstraße" der Gemeinde Dörphof | |
| 10.1. | Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit | 05-BA-23/2024 |
| 10.2. | Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss, sowie die Anpassung des Geltungsbereiches | 05-BA-24/2024 |
| 11. | Bericht zur Wegebereisung vom 19.10.2024 | |
| 12. | Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | 05-FA-7/2024 |
| 13. | Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetzentwurf | 05-FA-6/2024 |
| 14. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 | 05-FA-8/2024 |
| 15. | Erlass der Haushaltssatzung 2025 | 05-FA-9/2024 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|---------------|
| 16. | Grundstücksangelegenheiten | 05-BA-28/2024 |
|-----|----------------------------|---------------|

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 17. | Bekanntmachungen | |
|-----|------------------|--|

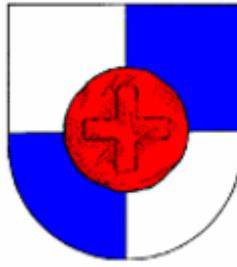
Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Volker Starck
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Kosel

Datum: 25.11.2024



Am **Mittwoch, 4. Dezember 2024**, findet um **19:30 Uhr** im Landgasthaus Koseler Hof, Alte Landstraße 2, 24354 Kosel, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kosel statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 4. | Fragen und Anregungen der Gemeindevertreter/innen | |
| 5. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 6. | Mitteilungen des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Fraktionsvorsitzenden | |
| 7. | Besetzung der Wahlvorstände sowie die Bestimmung der Wahllokale für die Bundestagswahl Anfang 2025 | 13-GV-2/2024 |
| 8. | 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Baugebiet Schmiederedder" der Gemeinde Kosel | |
| 8.1. | Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit | 13-BA-15/2024 |
| 8.2. | Abschließender Beschluss und Billigung der Begründung | 13-BA-16/2024 |
| 9. | Bebauungsplan Nr. 18 "Baugebiet Schmiederedder" der Gemeinde Kosel | |
| 9.1. | Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit | 13-BA-17/2024 |
| 9.2. | Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung | 13-BA-18/2024 |
| 10. | Errichtung eines Verkehrsspiegels Lärchenkoppel / Waldweg | 13-BA-14/2024 |
| 11. | Umgestaltung Feuerwehrvorplatz Kosel | 13-BA-12/2024 |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 12. | Fortführung von Bankettpflegemaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Sportplatzes | 13-BA-13/2024 |
| 13. | Übernahme des Räumdienstes im Bereich der Kirche durch die Gemeinde | 13-BA-19/2024 |
| 14. | Ersatzbeschaffung einer Geschwindigkeitstafel | 13-BA-20/2024 |
| 15. | Zuschussantrag des TSV Kosel | 13-FA-11/2024 |
| 16. | Anschaffung eines Rasentraktors für die Friedhöfe Fleckeby und Kosel | 13-FA-7/2024 |
| 17. | Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | 13-FA-8/2024 |
| 18. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 | 13-FA-12/2024 |
| 19. | Erlass der Haushaltssatzung 2025 | 13-FA-13/2024 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|---------------|
| 20. | Vertragsangelegenheiten | 13-FA-6/2024 |
| 21. | Vertragsangelegenheit | 13-FA-10/2024 |
| 22. | Vertragsangelegenheit | 13-FA-9/2024 |
| 23. | Grundstücksangelegenheiten | 13-GV-1/2024 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 24. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Tobias Hansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Hummelfeld

Datum: 19.11.2024



Am **Mittwoch, 4. Dezember 2024**, findet um **20:00 Uhr** im Dörps- und Sprüttenhus, An de Au 6, 24357 Hummelfeld, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hummelfeld statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 4. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 5. | Einwohnerfragestunde | |
| 6. | Anfragen der Gemeindevertreter | |
| 7. | Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl Anfang 2025 | 11-GV-4/2024 |
| 8. | Endfassung Freiflächenphotovoltaik Studie für das Amtsgebiet Schlei-Ostsee | 11-FA-3/2024 |
| 9. | Grundsatzberatung über weiteres Vorgehen zu Anträgen für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet | 11-FA-6/2024 |
| 10. | Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetzentwurf | 11-FA-7/2024 |
| 11. | Neubau eines Radweg an der K 86, 2. BA Wolfskrug bis Brekendorf | 11-GV-3/2024 |
| 12. | Anschaffung eines Rasentraks für die Friedhöfe Fleckeby und Kosel | 11-FA-10/2024 |
| 13. | Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | 11-FA-12/2024 |
| 14. | Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2023, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2023 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 11-FA-4/2024 |

15. Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024
16. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024
17. Erlass der Haushaltssatzung 2025

Nichtöffentlicher Teil

18. Vertragsangelegenheiten 11-FA-9/2024

Öffentlicher Teil

19. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dirk Harder
Bürgermeister



Am **Donnerstag, 5. Dezember 2024**, findet um **19:00 Uhr** im Gemeinderaum Altenhof, Aschauer Landstraße 6, 24340 Altenhof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung.
8. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl Anfang 2025 01-GV-18/2024
9. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) 01-HFA-3/2024
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 01-HFA-2/2024
11. Erlass der Haushaltssatzung 2025 01-HFA-4/2024

Nichtöffentlicher Teil

12. Ersatzbeschaffung eines Aufsitzmähers 01-GV-20/2024

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Bekanntmachung

Gemeinde Loose

Datum: 20.11.2024



Am **Donnerstag, 5. Dezember 2024**, findet um **19:00 Uhr** in der Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1 c, 24366 Loose, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl am 23.02.2025 14-GV-4/2024
9. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 14-FA-13/2024
10. Erlass der Haushaltssatzung 2025 14-FA-14/2024
11. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose "Windenergiegebiet Kasmark"
 - 11.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit 14-BA-14/2024
 - 11.2. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss 14-BA-15/2024
12. Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan S.-H. - Ausweisung von Flächen "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" in der Gemeinde Loose 14-BA-12/2024
13. 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" (Zielabweichungsverfahren) 14-BA-13/2024

Aufstellungsbeschluss

Gerhard Feige
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Fleckeby

Datum: 22.11.2024



Am **Donnerstag, 5. Dezember 2024**, findet um **19:00 Uhr** im Bürger- und Sportzentrum, Dorfstraße 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Einwohnerfragestunde | |
| 4. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 5. | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 6. | Anfragen der Gemeindevertreter/innen | |
| 7. | Wahl eines neuen Mitgliedes für den Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss Fleckeby | 06-GV-14/2024 |
| 8. | Wahl eines / einer neuen Vorsitzenden für den Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozial-ausschuss Fleckey | 06-GV-15/2024 |
| 9. | Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl Anfang 2025 | 06-GV-13/2024 |
| 10. | Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen zur Durchführung einer Veranstaltung zum "Tag der Einheit" am 3. Oktober | 06-GV-17/2024 |
| 11. | Veranstaltungen zum Volkstrauertag | 06-GV-18/2024 |
| 12. | Weitere Ausrichtung des Arbeitskreises "Mobilität" | 06-BA-13/2024 |
| 13. | Errichtung von Baumtoren an der K 55 Ortseinfahrt Götheby | 06-BA-14/2024 |
| 14. | Einrichtung eines Besucherinformationssystems (Schautafeln) im Bereich des Holmer Strandes | 06-BA-12/2024 |
| 15. | Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Beitritt in die Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit" (Städteinitiative Tempo 30) | 06-BA-17/2024 |
| 16. | Ausweisung von Flächen für den ruhenden Verkehr im Bereich | 06-BA-15/2024 |

"Stodtholm"

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 17. | Beschilderung Wanderwege | 06-BA-16/2024 |
| 18. | Erlass einer Satzung der Gemeinde Fleckeby über die Niederschlagswasserbeseitigung und Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstückskläranlagen | 06-FA-13/2024 |
| 19. | Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Gebührensatzung) | 06-FA-14/2024 |
| 20. | Zuschussantrag des KulturFleck e.V. | 06-FA-16/2024 |
| 21. | Anschaffung eines Rasentraks für die Friedhöfe Fleckeby und Kosel | 06-FA-21/2024 |
| 22. | Mitgliedschaft Verein "Haithabu und Danewerk e.V." | 06-FA-22/2024 |
| 23. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 | 06-FA-23/2024 |
| 24. | Erlass der Haushaltssatzung 2025 | 06-FA-24/2024 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 25. | Antrag Bündnis90/Die Grünen Fleckeby für eine Infotafel für Hundebesitzer | 06-FA-17/2024 |
| 26. | Grundstücksangelegenheiten | 06-FA-18/2024 |
| 27. | Vertragsangelegenheiten | 06-FA-15/2024 |
| 28. | Vertragsangelegenheiten | 06-FA-12/2024 |
| 29. | Grundstücksangelegenheiten | 06-BA-11/2024 |
| 30. | Beschaffung | 06-FA-19/2024 |
| 31. | Grundstücksangelegenheiten | 06-GV-16/2024 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 32. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Rainer Röhl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Winnemark

Datum: 25.11.2024



Am **Dienstag, 10. Dezember 2024**, findet um **18:30 Uhr** im Gasthof Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Besetzung des Wahlvorstandes sowie die Bestimmung des Wahllokals für die Bundestagswahl am 23.02.2025 19-GV-5/2024
7. Anschaffung einer Geschwindigkeitsmeßanzeige 19-FA/BA-4/2024
8. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 19-FA/BA-5/2024
9. Erlass der Haushaltssatzung 2025 19-FA/BA-6/2024
10. Bekanntgaben

Olaf Henningsen
Bürgermeister

**Satzung
des Amtes Schlei-Ostsee
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
der amtsangehörigen Gemeinden
(Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 170), der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl. H. S. 404) und der §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.–H., S. 425), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.–H., S. 1002) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeines	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 5	Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts	3
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 7	Anzeige und Anschlussgenehmigung	5

II. Abschnitt

**Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung
aus Grundstückskläranlagen**

§ 8	Bau, Betrieb und Überwachung	5
§ 9	Erreichbarkeit von Grundstückskläranlagen	6
§ 10	Entleerung	6

III Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11	Anzeigepflichten	7
§ 12	Befreiungen	7
§ 13	Haftung	7
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 15	Abgaben	8
§ 16	Datenverarbeitung	8
§ 17	Übergangsregelung	9
§ 18	Inkrafttreten	9

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen im Amtsgebiet des Amtes Schlei-Ostsee, nachfolgend „Amt“ genannt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne der Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenfließendes Wasser.
- (3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und

das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 2 Abs. 1).

- (4) Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, einschließlich der Wohnungs- und Teileigentümer.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (6) Grundstückskläranlagen im Sinne der Satzung umfasst grundstücksbezogene Abwasseranlagen jeglicher Art (z.B. SBR-Anlagen und WSB-Anlagen), sowie alle Bestandteile der Vor- und Nachklärung (z.B. Pflanzbeet und Abwasserteich).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass auf seinem Grundstück die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstückskläranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
 Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
 - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
 - b) Stoffe, die die Grundstückskläranlage oder Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung verstopfen können, z.B. feste Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel, Feuchttücher u.ä.;
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (4) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.
- (7) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Der nach Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 7

Anzeige und Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Grundstückskläranlagen sind dem Amt schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Amt, wenn eine Einleitung des geklärten Abwassers in eine Amts- bzw. Gemeindeleitung erfolgt. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Grundstückskläranlage hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei dem Amt einzureichen.
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

§ 8

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986-100 und DIN 4261, herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- (2) Grundstückseigentümer haben dem Amt auf Nachfrage den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen.

- (3) Wird das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, ist die Grundstückskläranlage binnen 3 Monaten nach dem betriebsfertigen Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stillzulegen und von dem Amt entleeren zu lassen. Soweit eine bestehende Grundstückskläranlage ersetzt wird, ist die alte Grundstückskläranlage binnen 3 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der Verbindung der übrigen Grundstücksentwässerungsanlage mit der neuen Grundstückskläranlage stillzulegen, von dem Amt entleeren zu lassen und von dem Grundstückseigentümer zu beseitigen.

§ 9

Erreichbarkeit von Grundstückskläranlagen

- (1) Grundstückskläranlagen müssen jederzeit verkehrssicher und ungehindert von Entsorgungsfahrzeugen angefahren und entleert werden können. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 10

Entleerung

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von dem Amt oder dessen Beauftragten nach Bedarf entleert oder entschlammt.
- (2) Grundstückskläranlagen werden wie folgt geleert:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem Amt oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Technisch belüftete und unbelüftete Nachbehandlungsanlagen werden nach den Vorgaben der Wartungsfirmen nach Bedarf entschlammt. Der Betreiber der Grundstückskläranlage hat im Rahmen der Wartung jährlich eine Schlammhöhenbestimmung in allen Kammern vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse der Schlammhöhenbestimmung sind dem Amt durch die Wartungsfirma zu übermitteln. Das Amt veranlasst eine Entschlammung, wenn eine Schlammmenge von 50% des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht ist oder bis zur nächsten Schlammhöhenbestimmung voraussichtlich erreicht sein wird.
 - c) Nicht nachgerüstete Altanlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu entschlammern.
 - d) Abwasserteiche werden bei Bedarf unter gemeinsamer Absprache zwischen dem Amt und dem Grundstückseigentümer entleert. Alle im Zusammenhang der Beprobung und Entschlammung entstehenden Kosten sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

- (3) Soweit sich ein Bedarf nach Abs. 2 ergibt, fasst das Amt die zu entleerenden oder entschlammenden Anlagen zu vier jährlichen Regelabfuhrterminen zusammen. Ist eine Entleerung oder Entschlammung innerhalb eines Regelabfuhrtermins nicht möglich, erfolgt die Entleerung oder Entschlammung im Rahmen eines Einzel- bzw. Noteinsatzes. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstückskläranlage, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 12 Befreiungen

- (1) Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. § 7 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 3. § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet;
 4. § 10 Abs. 2 Buchstabe b die Durchführung der jährlichen Schlammhöhenbestimmung unterlässt;
 5. § 10 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 6. § 11 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren erhoben gefordert.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
- a. Name, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 17 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden vom 03.12.2008 einschließlich der I. Nachtragssatzung vom 03.12.2009 sowie die gleichlautende Satzung vom 21.03.2024 außer Kraft.
- (3) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 19.11.2024

Gunnar Bock
-Amtdirektor-

B e k a n n t m a c h u n g

über die Veröffentlichung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.10.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-schlei-ostsee.de/gemeinden/gueby/bauleitplanung/>

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 16/32 sowie das Flurstück 16/5 der Flur 1 Gemarkung Güby, Gemeinde Güby. Begrenzt wird das Plangebiet

- im Nordosten durch den Borgwedeler Weg,
- im Südosten durch die Bebauung am Borgwedeler Weg,
- im Westen durch einen Golfplatz.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Güby
- Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güby
- A-RW 1 Nachweis vom Ing.-Büro Meyer aus Eckernförde vom 09.10.2024
- Bestandsplan zum Umweltbericht M. 1:1.000 vom Planungsbüro Springer, Stand: Dezember 2023
- Karte zur Zuordnung der Ausgleichfläche M. 1:2.000, Stand: Mai 2024
- Kartographische Darstellung des Knickausgleiches
- Erfassung der Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Güby vom Planungsbüro Springer aus Busdorf, Januar 2024
- Ermittlung von Siedlungsentwicklungspotenzialen in der Gemeinde Güby vom Planungsbüro Springer aus Busdorf, Mai 2024
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 07.05.2024 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 03.05.2024 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)

Siedlungsentwicklung, Tourismus, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Verkehrslärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz (v.a. Brutvögel und Fledermäuse), Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Hochwasserschutz, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz, Wasserhaushaltsbilanz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation, Beiträge zum Klimaschutz.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Landschaftsschutzgebiet.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich: elektronisch

über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/plan/f-9-gueby> sowie per E-Mail an bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen beispielhaft folgende Möglichkeiten:
Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes Schlei-Ostsee zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Güby deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güby nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, 2. OG, Zimmer-Nr. 221, während folgender Zeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://bob-sh.de/plan/f-9-gueby>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

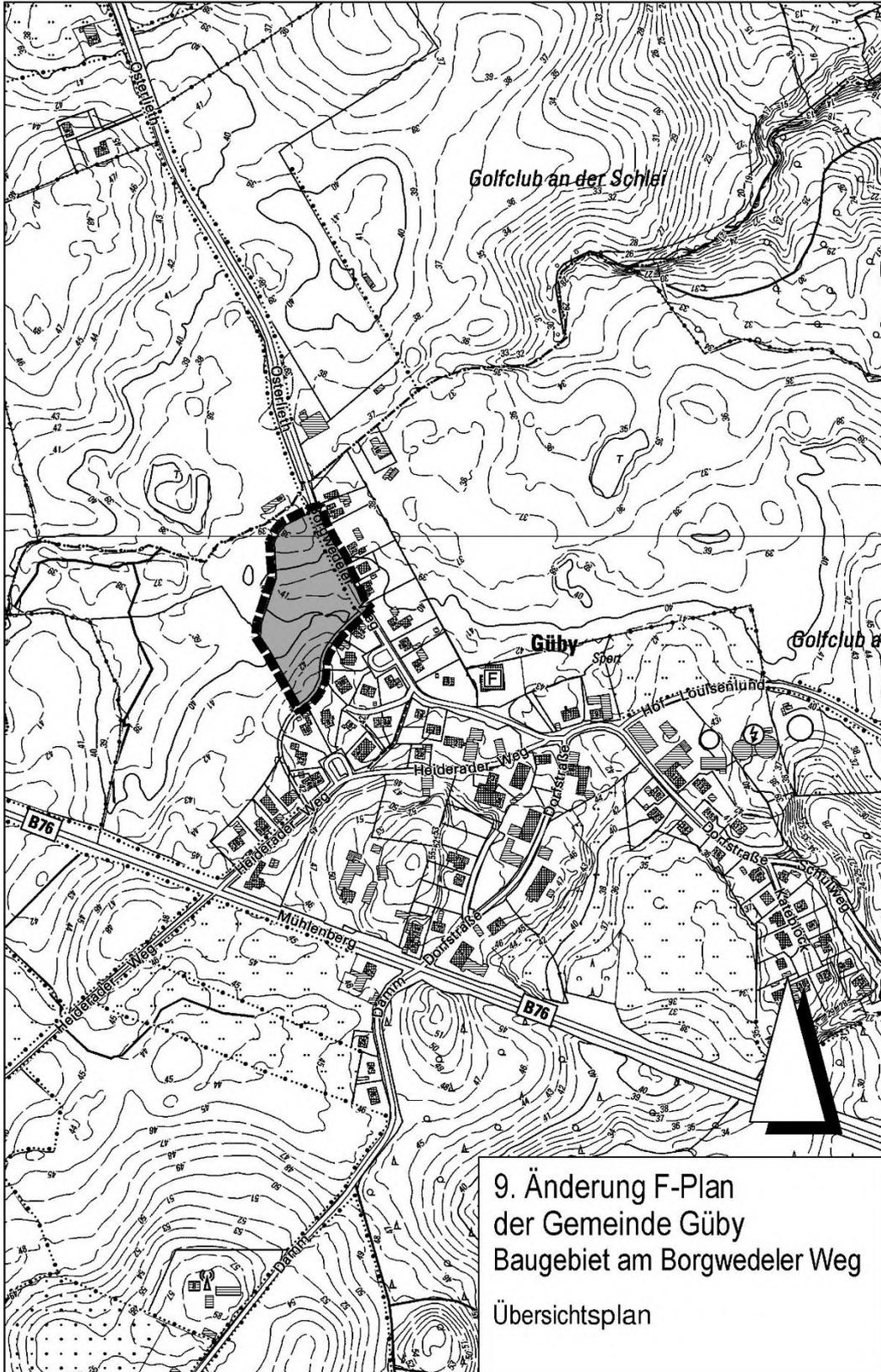
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eckernförde, 25.11.2024

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

Anlage Lageplan



9. Änderung F-Plan
der Gemeinde Guby
Baugebiet am Borgwedeler Weg
Übersichtsplan

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 "Baugebiet Borgwedeler Weg" für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges der Gemeinde Güby nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.10.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Baugebiet Borgwedeler Weg“ für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges der Gemeinde Güby und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-schlei-ostsee.de/gemeinden/gueby/bauleitplanung/>

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 16/32 und 16/5 sowie Teile des Flurstückes 103 der Flur 1 Gemarkung Güby, Gemeinde Güby. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch den Borgwedeler Weg,
- im Süden durch die Bebauung am Borgwedeler Weg,
- im Westen und Norden durch einen Golfplatz.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen

- Landschaftsplan der Gemeinde Güby
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Güby
- A-RW 1 Nachweis vom Ing.-Büro Meyer aus Eckernförde vom 09.10.2024
- Bestandsplan zum Umweltbericht M. 1:1.000 vom Planungsbüro Springer, Stand: Dezember 2023
- Karte zur Zuordnung der Ausgleichfläche M. 1:2.000, Stand: Mai 2024
- Kartographische Darstellung des Knickausgleiches
- Erfassung der Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Güby vom Planungsbüro Springer aus Busdorf, Januar 2024
- Ermittlung von Siedlungsentwicklungspotenzialen in der Gemeinde Güby vom Planungsbüro Springer aus Busdorf, Mai 2024

- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 07.05.2024 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 03.05.2024 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)
Siedlungsentwicklung, Tourismus, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Verkehrslärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten (einschl. Natura2000-Gebiete), Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund, Artenschutz (v.a. Brutvögel und Fledermäuse), Auswirkungen durch Lebensraumverlust sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Fläche:

Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Auswirkungen durch Versiegelung, Hochwasserschutz, Grundwasserneubildungsrate, Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Gewässerschutz, Wasserhaushaltsbilanz.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation, Beiträge zum Klimaschutz.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Landschaftsschutzgebiet.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen, mögliche archäologische Funde.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich: elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/plan/b-9-gueby> sowie per E-Mail an bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen beispielhaft folgende Möglichkeiten:
Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes Schlei-Ostsee zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Baugebiet Borgwedeler Weg“ für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Güby deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 9 „Baugebiet Borgwedeler Weg“ für das Gebiet westlich des Borgwedeler Weges und nördlich des Heiderader Weges nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, 2. OG, Zimmer-Nr. 221, während folgender Zeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://bob-sh.de/plan/b-9-gueby>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

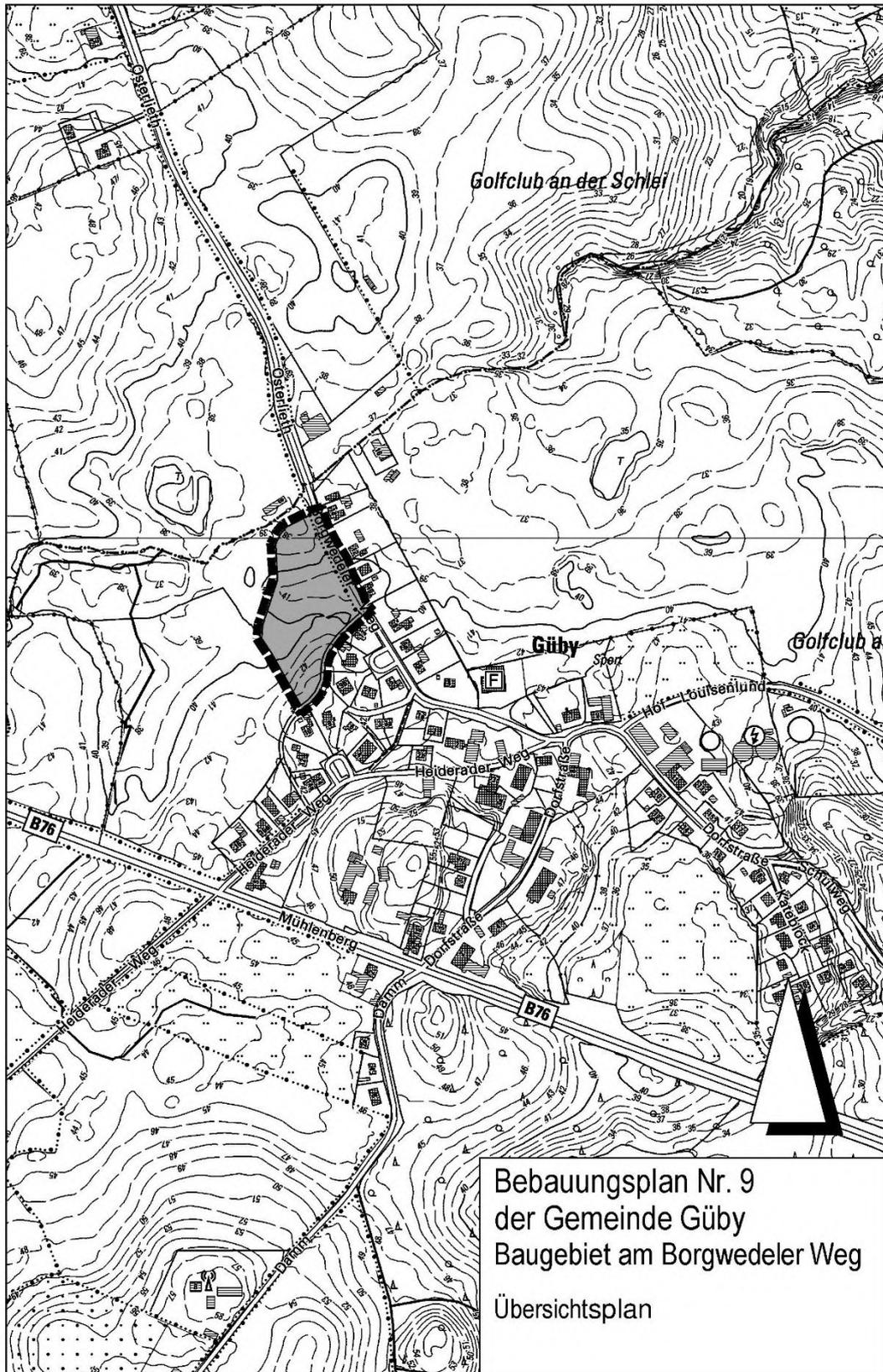
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eckernförde, 25.11.2024

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

Anlage Lageplan



Bekanntmachung

über die Einladung

zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie

zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27

der Gemeinde Rieseby für den Bereich „Sondergebiet Freiflächensolarpark“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat in ihrer Sitzung am 07.09.2023 beschlossen, die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 27 für den Bereich „Sondergebiet Freiflächensolarpark“ aufzustellen.

Die Gemeinde Rieseby lädt alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung ein.

Dabei geht es um die allgemeinen Ziele der Planung, verschiedene Lösungsmöglichkeiten für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets und die möglichen Auswirkungen dieser Planung.

Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können.

Die Unterrichtung findet

am **09.12.2024** um **18:00 Uhr**
im Riesby Krog
(Dorfstraße 35, 24354 Rieseby)
statt.

Eckernförde, 20.11.2024

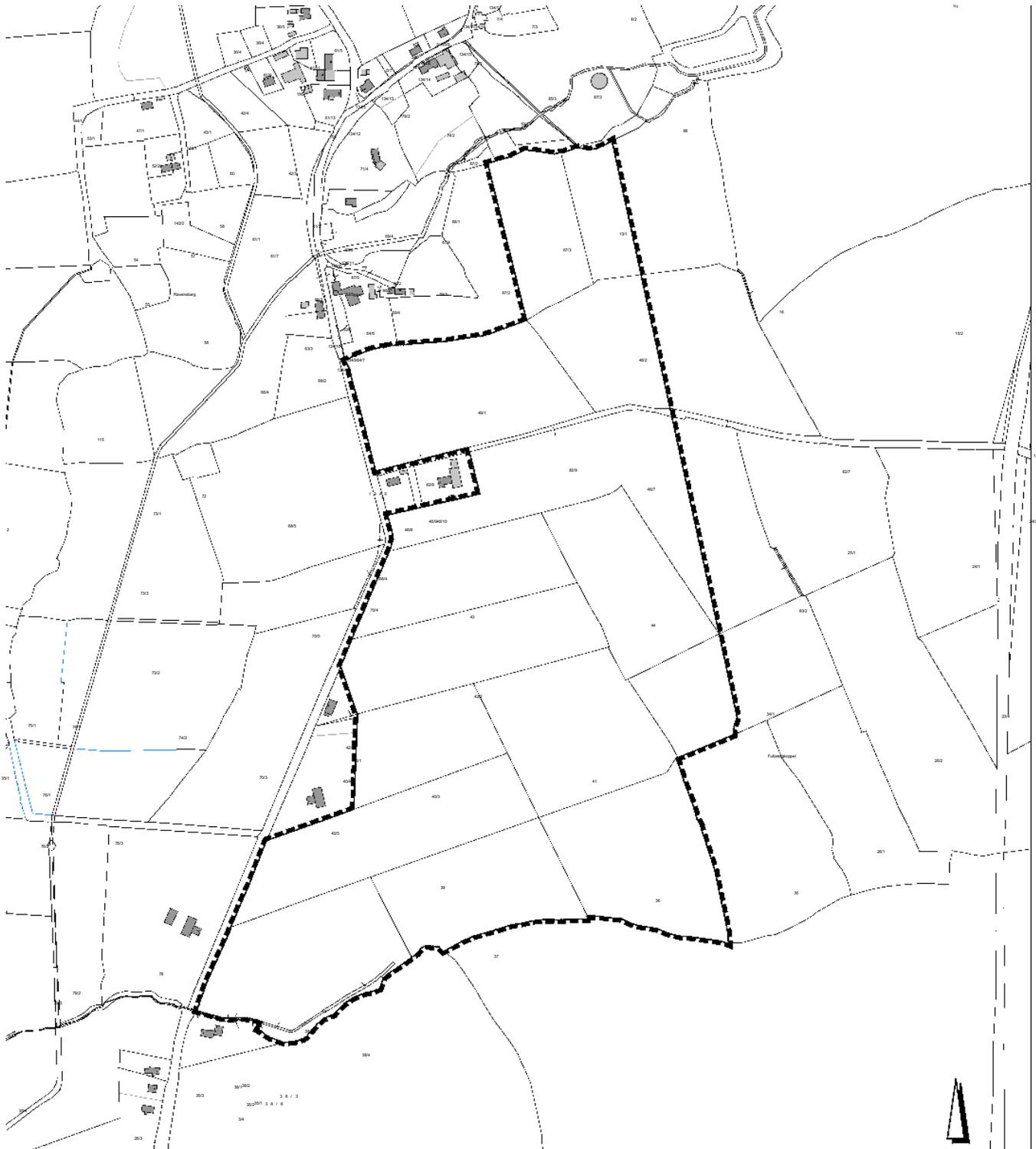
L.S.

Anlage: Lagepläne

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

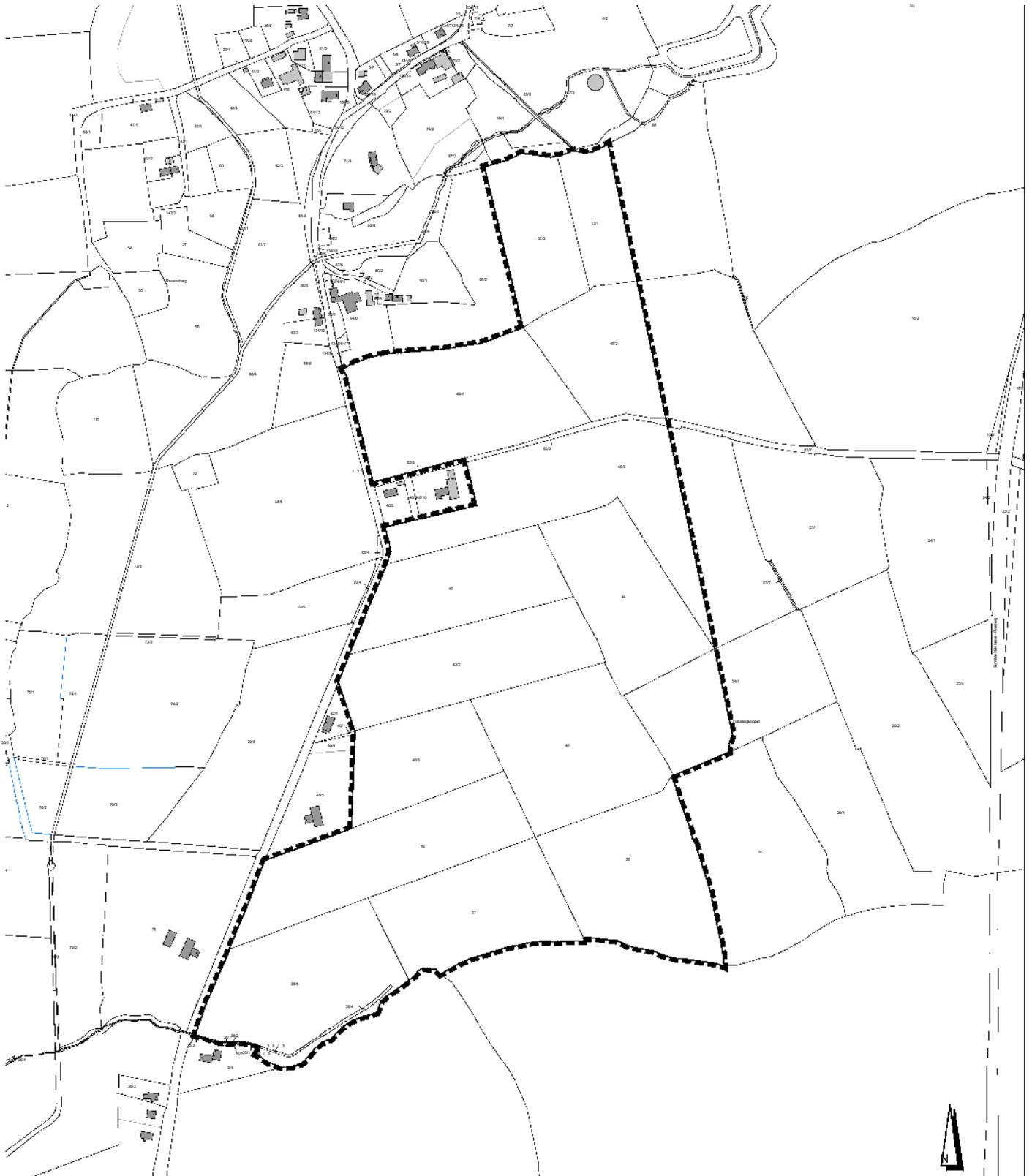
Karte ist nicht maßstabsgetreu

Geltungsbereich „Sondergebiet Freiflächensolarpark“ 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby



Karte ist nicht maßstabsgetreu

Geltungsbereich „Sondergebiet Freiflächensolarpark“ vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 27 der Gemeinde Rieseby



Medien-Information

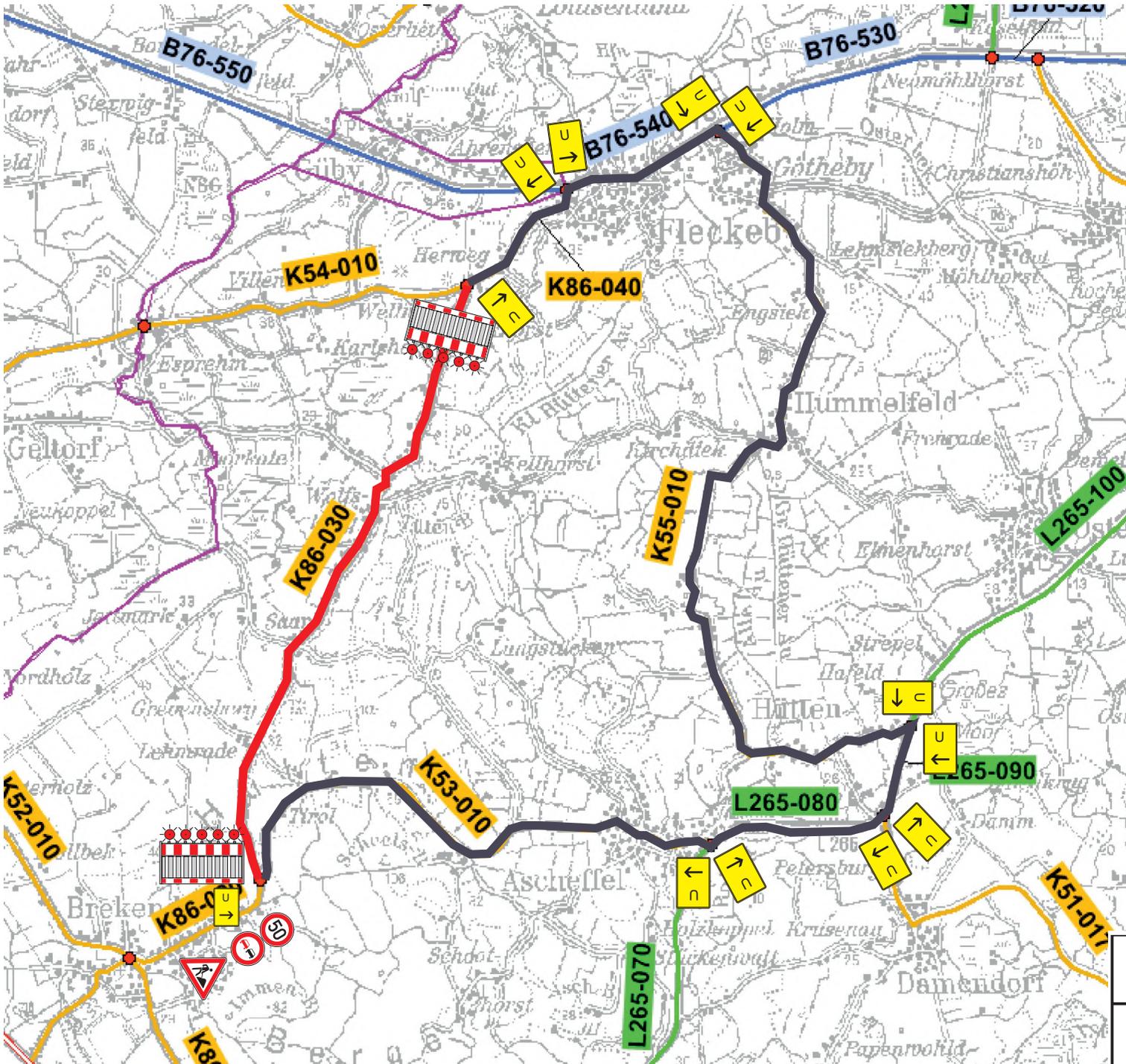
22. November 2024

K 86: Verschiebung der Grünpflegearbeiten zwischen Brekendorf und Wolfskrug

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) muss die Mäharbeiten und Knickpflege an der Kreisstraße 86 zwischen Brekendorf und Wolfskrug witterungsbedingt auf den 27. und 28. November 2024 verschieben. Ursprünglich waren die Arbeiten für den 20. und 21. November geplant. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Qualitätssicherung können die Arbeiten nur unter täglicher Vollsperrung stattfinden - jeweils von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Arbeiten sind witterungsabhängig; erneute Verschiebungen sind daher möglich.

Umleitung

Die ausgeschilderte Umleitung führt von Brekendorf über die K 53 bis Ascheffel, die L 265 Richtung Hütten, die K 55 bis Fleckeby sowie die B 76 Richtung Güby bis zur K 86 nach Herweg und umgekehrt. Ortskundigen wird empfohlen den Baustellenbereich weiträumig zu umfahren. Linienbusse sowie Polizei und Rettungsdienste im Einsatz können den Baubereich passieren. Die Verkehrsführung wurde mit der Polizei, der Verkehrsbehörde, dem Kreis, dem Amt, den Gemeinden und dem Buslinienbetreiber abgestimmt. Der LBV.SH bittet, sich auf die Arbeiten einzustellen, den ausgeschilderten Umleitungen zu folgen sowie um rücksichtsvolles Verhalten zum Schutz der Menschen auf der Baustelle.



— gesperrt
— Umleitung

Zusatz an
Vollsperrung



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig - Holstein

Veröffentlicht mit der Genehmigung des LVerMA SH
vom 13.07.2006
www.lverma.schleswig-holstein.de